

Bekanntmachung über die Auslegung einer Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Genehmigungsverfahren gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Erstreckung des Segelfluggeländes Hornberg

- Auslegung der Genehmigung zur Einsicht

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 6 LuftVG in Verbindung mit § 54 Abs. 2 LuftVZO die Genehmigung der Fliegergruppe Schwäbisch Gmünd e.V., 73525 Schwäbisch Gmünd zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Hornberg auf die Benutzung durch motorgetriebener Luftfahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder Hängegleitern Verwendung finden, erstreckt.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Der Betrieb motorgetriebener Luftfahrzeuge, soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern oder Hängegleitern Verwendung finden, wird ermöglicht.

Auslegung der Genehmigung:

Die Genehmigung liegt zwei Wochen, ab dem

08.06.2020

1. Beim Bürgermeisteramt **Waldstetten**; Rathaus, Hauptstraße 1 in Waldstetten

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Beim Bürgermeisteramt **Schwäbisch Gmünd**, Rathaus,
Marktplatz 1 in Schwäbisch Gmünd

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3. Beim **Bürgermeisteramt Lauterstein**, Rathaus, Hauptstraße 75
in Lauterstein

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Mittwoch **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
Donnerstag und Freitag **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen nicht entschieden worden ist, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite www.rp-stuttgart.de unter „Bekanntmachungen, in der Rubrik Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Genehmigung verbleibt bei der Gemeindeverwaltung, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 18.02.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, den 20.05.2020
Regierungspräsidium Stuttgart